



Die bayerische
Reichswehr-
Gruppe IV



Herausgegeben vom
Stabe des Reichswehrgruppen-Kommandos Nr. 4
(General v. Möhl).

Die Reichswehr für Bayern.

(Reichswehr-Gruppen-Kommando Nr. 4.)

Auch für Bayern ist die Stunde nun gekommen, wo es sein eigenes Heer nach neuzeitlichen Grundsätzen aufstellen wird.

Die Lösung dieser Aufgabe ist dringlich und notwendig. Was aus einem Lande werden konnte, welches ohne Wehrmacht regiert wird, hat die kurze Zeit der Kommunistenherrschaft und Räterepublik bewiesen.

Das alte bayerische Heer vor der Revolution, von der ganzen Welt geachtet und bewundert, ist zerfallen. Es ist unnütz, die Ursachen an dieser Stelle noch einmal zu besprechen. Wir wollen nicht rückwärts, sondern vorwärts blicken.

Der neue Reichswehrgeldat wird sich in vielen Dingen von seinem Vorgänger unterscheiden. An Stelle der allgemeinen Wehrpflicht tritt das Freiwilligensystem. Hierin ruht die Gewähr für erhöhte freudige Pflichterfüllung und bewusste Vaterlands-



liebe. Die Freiwilligkeit des Dienstes ist die förmliche Weihe des Reichswehrsoldaten. Neu ist ferner die Regelung der Befoldungsverhältnisse, die jedem Reichswehrsoldaten eine auskömmliche bürgerliche Existenz sichert

Neben seiner Löhnung erhält der Soldat täglich 3 Mark Reichswehruzulage bei freier Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft. Für verheiratete Reichswehrsoldaten sind weitere Bezüge vorgesehen. Wenn man die vom Staate geleisteten Aufwendungen nur mit täglich 10 Mark pro Kopf ansetzt, so ergibt sich daraus, daß jeder einzelne Mann monatlich mindestens 400 Mark erhält.

Jeder Reichswehrsoldat, auch mit einfacher Schulbildung, kann Offizier werden, wenn er sich gehorsam, pflichttreu, moralisch tadellos und tapfer benimmt. Die Ernennung zum Offizier hängt außerdem von dem Nachweis der erworbenen Dienstkenntnisse ab 30 Prozent, also ein Drittel, aller Reichswehroffizierstellen sind den Soldaten ohne höhere Schulbildung vorbehalten. Er kann bis zu den höchsten militärischen Ehrenstellen gelangen. Von heute ab trägt jeder

Soldat in des Wortes wahrster Bedeutung den Marschallstab im Tornister.

Jede Kompanie, Batterie usw. wählt ihre Vertrauensleute, die das Bindeglied zwischen Führer und Truppe sind. Das System der Soldatenräte ist abgeschafft. Da diese sich Einmischungen in die Kommandogewalt und Dienstansetzung angemäßt haben, wirkten sie innerhalb der Armee als förmliches Sprengmittel. Sie allein tragen die Schuld an dem vollständigen Ruin der früheren bayerischen Armee.

Die Tätigkeit der neuen Vertrauensleute ist ehrenamtlich. Der schmähtliche Stelzenwucher des Soldatenratsystems ist damit beseitigt.

Jeder unbescholtene 17 jährige Bayer kann sich als Reichswehrsoldat einstellen lassen, wenn er körperlich für tauglich befunden wurde.

Zuchthausler, mit ehrenrührigen Strafen belegte Leute und andere anrüchige Elemente bleiben von der Reichswehr ausgeschlossen. Das Soldatenkleid muß wieder zum Ehrenkleid werden.

Das bayerische Reichswehr-Gruppen-

Kommando wird die bayerische Jugend zwischen 17 und 20 Jahren, auch wenn sie noch nicht gedient hat, mit besonderer Freude als Reichswehrrekruten aufnehmen. Jedem wahrhaft tüchtigen Jüngling steht eine höchst ehrenvolle Laufbahn offen! Die bayerische Staatsregierung und das Truppen-Kommando sind einmütig entschlossen, die getroffenen Bestimmungen bei Aufstellung der bayerischen Reichswehr als eine wahre und wirkliche Errungenschaft der Revolution zu hüten.

Möge aber auch die bayerische Jugend sich dieser Geschenke würdig erweisen und durch

Behorsam gegen den Vorgesetzten,
freudige Pflichterfüllung im Dienste,

Tapferkeit vor dem Feinde und

durch ehrenhaftes Betragen

dem bayerischen Namen wieder zu altem Ansehen verhelfen. Truppen ohne Disziplin und ohne den Geist des Pflichtbewußtseins verwildern zu verächtlichen, zuchtlosen Säufern, werden zu Dieben, Plünderern und Mördern.

Das aber kann kein braver Bayer wollen!

Ihr alten und jungen bayerischen Soldaten fühlt es heute selbst, daß die vernunftlose Raserei der letzten Wochen den Soldatenstand geschändet hat.

Das bayerische Volk hat sein Vertrauen zur Armee verloren.

An der neuen bayer. Reichswehr ist es jetzt, dieses Vertrauen wieder herzustellen, damit ein Volksheer entsteht, entsprungen aus dem Volke, im Dienste für das Volk, für Freiheit, Ordnung und Bürgerglück! Darum melde sich jeder, der ein tapferer, ruhmvoller, bayerischer Reichswehrsoldat werden will, sofort, entweder bei den schon bestehenden Freiwilligenkorps oder bei den Werbekommissionen, die bei Bezirksämtern und Stadtmagistraten eingerichtet sind.

München, den 8. Mai 1919.

Das
Reichswehr-Gruppen-Kommando
Nr. 4 (Bayerisches)

gez M ö h l,
Generalmajor

Die Gebühren der Reichsfreiwilligen bis zum Feldwebel einschließlich.

I. Löhnung.	unverheirateter	verheirateter		
		ohne Kind	mit 1 Kind	mit 2 Kind.
a) Mobile Löhnung.				
Reichswehresoldat monatlich	30.—	30.—	30.—	30.—
Unteroffizier "	48.—	48.—	48.—	48.—
Sergeant "	67.50	67.50	67.50	67.50
Stabsfeldwebel "	75.—	75.—	75.—	75.—
Feldwebel I (einschl. der Dienstzul. v. monatl. M. 30.—) monatl.	126.—	126.—	126.—	126.—
b) Reichswehrzul. monatl.	90.—	90.—	90.—	90.—
c) Lohnzuschüsse monatlich (Für jedes weitere Kind monatl. M. 30.—)	—.—	49.50	79.50	109.50
d) Bei Verwend. im Grenzschutz (Wst) erhalt. alle Dienstgrad. ein. Kampfszul. v. monatl.	60.—	60.—	60.—	60.—

Die Kampfeszulage von tägl. M. 2.— erhalten auch die zur Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern des Reiches herbeigezogenen Unteroffiziere und Mannschaften für die Zeit ihrer diesbezüglichen Tätigkeit.

II. **Verpflegung.** Diese wird in Natur und zubereitet gewährt. Verheiratete können auf Verpflegung in Natur verzichten und erhalten dann ein Verpflegungsgeld von 7. 5 monatlich 81 Mark.

III. **Bekleidung.** Sie wird ausnahmslos in Natur gewährt, muß aber beim Ausscheiden aus dem Dienste zurückgegeben werden.

IV. **Unterkunft.** Gewährung von Unterkunft erfolgt in allgemeiner Natur. Verheiratete können mit Genehmigung des Regimentsführers oder sonstigen, selbständigen Kommandeurs darauf verzichten und erhalten alsdann Selbstmieterservis von mindestens monatlich 13.35 Mark.

Beispiele der Gebührenberechnung.

1. Unverheirateter Reichswehresoldat bei Verwendung gegen innere Unruhen erhält monatlich $30 + 90 + 60 =$ M. 180.— bei freier Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft.
2. Verheirateter Sergeant mit 1 Kinde im Frieden erhält monatlich $67.50 + 90 + 79.50 =$ M. 237.— bei freier Verpflegung, Bekleidung und Unterkunft.
3. Verheirateter Feldwebel mit 3 Kindern in eigener Verpf. u. eigener Unterkunft während Kampfhandlungen erhält monatlich $126 + 90 + 139.50 + 60 + 81 + 13.35 =$ M. 509.— bei freier Bekleidung. usw.